



Zum baldigen Ende des Iran-Embargos

Auswirkungen des Atom-Abkommens auf das Iran-Embargo von EU und USA



Von RA PD Dr. Harald Hohmann, Rechtsanwalt in Büdingen, Kanzlei Hohmann Rechtsanwälte (www.hohmann-rechtsanwaelte.com)
Am 14. Juli 2015 kam es zum bahnbrechenden Wiener Abkommen zwischen den E3 + 3 Staaten und Iran über die Beendigung des Iran-Embargos. Was bedeutet dieses Abkommen für die Exporteure? Welche Rechtspflichten müssen sie jetzt und welche künftig beachten? Und welche Vorsichtsmaßnahmen sollten von ihnen beachtet werden?

Inhalt

- Ausgangs-Fall: Die verflixte Iran-Lieferung
- Inhalt des Wiener Abkommens
- Zeitplan für die Aufhebung des Embargos
- Automatische Rückkehr zum alten Iran-Embargo?
- Lösung des Ausgangsfalls (Lieferung im Oktober 2015)
- Lösung der Abwandlung zum Ausgangsfall (Lieferung im Mai 2016)
- Update (30. August 2015)
- Resümee

Ausgangsfall: Die verflixte Iran-Lieferung

D in Deutschland möchte zum 1. Oktober 2015 folgende Güter an den I im Iran liefern: (1) Druckmessgeräte zum Messen von Absolut-Drücken, (2) Öfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer als 400 Grad Celsius, die mit kontrollierter Atmosphäre betrieben werden, und (3) Viton-Ringe. Diese Güter werden separat geliefert (sie sind also nicht in eine Anlage eingebaut). Spediteur ist die HTTS (Hanseatic Trade Trust & Shipping), die Bank Sepah ist für die Finanzierung zuständig. Welche Risiken bestehen hier? Und wie kann D sie minimieren?

Abwandlung: D möchte diese Güter zum 1. Mai 2016 liefern, wobei davon ausgegangen wird, dass die VO 267/2012 zum 31.4.2016 abgeschafft wird. Was muss D nun beachten?

Inhalt des Wiener Iran-Abkommens

Im Wiener Abkommen vom 14. Juli 2015 kamen die E3 + 3 Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, China, Russland, USA), der Hohe Repräsentant der EU und der Iran überein, freiwillige Maßnahmen zur nuklearen Selbstbegrenzung Irans zu ergreifen. Der Iran hat zugestimmt

- seine Urananreicherungs-Zentrifugen um zwei Drittel zu verringern, von 19.000 auf 6.104 (nur IR-1-Zentrifugen der ersten Generation), und keine neuen Anreicherungsanlagen für die nächsten 15 Jahre zu bauen,
- kein Uran über 3,67 % für die nächsten mindestens 15 Jahre anzureichern und die vorhandene Menge von ca. 10.000 kg niedrig angereicherten Urans auf 300 kg innerhalb der nächsten 15 Jahre zu reduzieren und das überflüssige Uran auf dem internationalen Markt zu verkaufen,
- alle nicht mehr benötigten Zentrifugen und die Anreicherungs-Infrastruktur in Lager unter Überwachung der IAEA (Internationalen Atomenergie-Organisation) zu stellen,
- die vom Iran benötigte Zeit für den Erwerb von genügend Spaltstoffen für eine Bombe auf mindestens ein Jahr (von derzeit 2–3 Monaten) anzuheben und sich nicht an Aktivitäten (inkl. F&E) zu beteiligen, die zur Entwicklung von nuklearen Explosivmitteln führen,
- seine Anlage in Fardow so umzurüsten, dass sie während der nächs-

ten 15 Jahre nicht für die Anreicherung von Uran gebraucht werden kann; sie soll stattdessen zu einem internationalen Technologiezentrum für friedliche Zwecke werden,

- die einzige Urananreicherung in der Anlage Natanz stattfinden zu lassen, während der nächsten zehn Jahre aber nur mit 5.060 IR-1-Anlagen (der 1. Generation), während die vorhandenen Anlagen unter IAEA-Aufsicht gestellt oder für friedliche Zwecke genutzt werden sollen,
- die Schwerwasseranlage in Arak (unter der Aufsicht einer Arbeitsgruppe der E3 + 3 Staaten) so umzurüsten, dass sie kein waffenfähiges Plutonium herstellen kann, die überflüssigen Reaktoren international zu verkaufen und keine weiteren Schwerwasser-Reaktoren während der nächsten 15 Jahre zu bauen,
- bis 15. Oktober 2015 die IAEA „Roadmap for Clarification of Past and Present Outstanding Issues“ (vgl. GOV/2011/65) vollständig umzusetzen, in welcher die IAEA ihre Bedenken zu einigen Nuklearprogrammen Irans geäußert und Maßnahmen hierfür vorgeschlagen hatte,
- der IAEA regelmäßigen Zugang zu allen Nuklearanlagen Irans einzuräumen, einschließlich zur jetzigen bzw. früheren Anreicherungsanlage Natanz bzw. Fardow,
- den IAEA-Inspektoren für 20 bzw. 25 Jahre im Iran Zugang zu den Uran-Minen und Uran-Fabriken für die Herstellung gelben Uranoxids,

zu Zentrifuge-Rotoren und der Zentrifugen-Herstellung und der gesamten Lieferkette für Irans Nuklearprogramm einzuräumen, um so Abzweigungen für ein geheimes Programm zu verhindern,

- das IAEO-Zusatzprotokoll zunächst provisorisch anzuwenden und dann zu ratifizieren, das Zugangsrechte und Informationspflichten verstärkt, der IAEO Zugang zu verdächtigen Anlagen zu erlauben, die IAEO im Fall des Baues neuer Anlagen frühzeitig zu unterrichten (vgl. den *Modified Code 3.1* der IAEO), die Bedenken der IAEO wegen militärischer Implikationen ihres Programmes zu berücksichtigen, der IAEO zu erlauben, die Umsetzung ihrer freiwilligen Maßnahmen zu überwachen und Transparenz-Maßnahmen hierfür zu verlangen,
- einen dezidierten „Kauf-Kanal“ für Irans Nuklearprogramm einzurichten, sodass jeder Verkauf an bzw. jede Lieferung in den Iran von Nuklearmaterialien und ihren Dual Use-Gütern von einer Einzelfallprüfung abhängt.

Im Gegenzug haben EU und USA zugestimmt,

- ihre Embargos aufzuheben, falls die IAEO bestätigt, dass der Iran alle seine genannten Verpflichtungen erfüllt, die Embargos aber wieder einzuführen, falls der Iran auch nur eine dieser Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei die USA ihr Iran-Embargo bzgl. Terrorismus, Menschenrechtsverletzungen und Raketenprogrammen (sowie die EU bzgl. Menschenrechtsverletzungen) beibehalten werden,
- über eine neue UN Sicherheitsrats-Resolution das Embargo bzgl. nuklear-relevanter Güter und Technologien aufrechtzuerhalten und den genannten „Kauf-Kanal“ für Irans Nuklearprogramm sowie die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem JCPOA (*Joint Comprehensive Plan of Action*) abzusichern; zusätzlich soll ein Streitbeilegungsverfahren eingerichtet werden, um Unstimmigkeiten über die Erfüllung dieser Pflichten lösen zu können.

Zeitplan für die Aufhebung des Embargos

Allerdings sollten die Exporteure nicht davon ausgehen, dass das EU- und US-Embargo Iran sofort aufgehoben wer-

den kann. Vielmehr gilt es, noch eine weitere Übergangszeit abzuwarten, die wie folgt aussehen könnte:

- Da es ein Abkommen zum 14. Juli 2015 gibt, werden die jetzigen Erleichterungen (vgl. VO 42/2014) bis Januar 2016 verlängert.
- Der US-Kongress benötigt mindestens 1–2 Monate für die Prüfung/Billigung dieses Abkommens.
- Der Iran braucht Zeit, um das Ganze technisch umzusetzen.
- Es muss einige Zeit vergehen, damit die IAEO prüfen kann, ob der Iran seine Verpflichtungen umsetzt.
- Danach ist eine Aufhebung des größten Teils des Embargos frühestens März/April 2016 möglich.

Das Wiener Iran-Abkommen sieht hierfür den folgenden Zeitplan vor, der nach Rücksprache mit zuständigen Ministerialbeamten in etwa folgenden Daten entsprechen dürfte:

- Finalisation Day: 14. Juli 2015 (Abschluss Wiener Abkommen, Lossenden des Entwurfs einer UN-Resolution) vgl. jetzt UN-Resolution 2231 (2015)
- Adoption Day: ca. 30. Oktober 2015 (Ergreifen der Maßnahmen für den Implementation Day, unter dem Vorbehalt eines positiven IAEO Verifikations-Berichts)
- Implementation Day: ca. 30. April 2016 (Umsetzung der meisten Maßnahmen, sofern vorher ein positiver IAEO Verifikations-Bericht vorliegt),
- Transition Day: ca. 30. Oktober 2023 (UNO stellt fest, dass das nukleare Risiko Irans weitgehend gebannt ist, die restlichen Maßnahmen müssen umgesetzt werden),
- UN Security Council Termination Day: ca. 30. Oktober 2025 (Beendigung des Rest-Embargos).

Die nächste Frage ist, welche Maßnahmen zu diesen Daten abgeschafft werden sollen. Den Anhängen II und V zum Wiener Abkommen lässt sich entnehmen, dass diese Maßnahmen wie folgt sind:

Die EU soll zum Implementation Day (ca. ab Mai 2016) folgende Maßnahmen zu folgenden Regelungen der VO 267/2012 aufheben – hierfür wird die jetzige VO 267/2012 aufgehoben und durch eine VO v.a. zum Nuklear-Embargo ersetzt –:

- Aufhebung der Finanzbeschränkungen: Artikel 30, 30a, 30b, 31, 33, 34 und 35,
- Öl, Gas, Petrochemie: Aufhebung der Einfuhrverbote nach den Anhängen IV, IV A und V, sowie der Exportverbote für Schlüsselausrüstungen nach Anhängen VI und VI A sowie die Investitions-Regelungen hierzu (Art. 17–21),
- Schiffe, Gold: Aufhebung der Ausfuhrverbote für Öl-Transportschiffe (Anhang VI B), für Gold (Anhang VII) sowie für Banknoten,
- Aufhebung der Personen-Listungen nach Anhang II Attachment 1 (78 Personen-Listungen im Anhang VIII, 301 Personen-Listungen im Anhang IX).

Die EU soll zum Transition Day (ca. Oktober 2023) folgende Maßnahmen zu folgenden Regelungen der VO 267/2012 aufheben:

- nukleare Proliferation: v.a. Ausfuhrverbote nach Anhang II (und evtl. Anhang I) sowie Genehmigungspflichten nach Anhang III,
- Metalle, Software und Rüstungsgüter: Ausfuhrverbote für Metalle nach Anhang VII B, für bestimmte Software nach Anhang VII A, nationale Regelungen zum Waffenembargo gegen Iran (wie § 74 Abs. 1 AWW),
- Sonstiges: restliche Personen-Listungen im Attachment 2 zu Anhang II (86 Personen-Listungen im Anhang VIII und 134 im Anhang IX), SWIFT-Dienstleistungen (Art. 23 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen bei Transporten (Artikel 36 und 37).

Die USA soll zum Mai 2016 (zum Implementation Day) folgende Maßnahmen zu folgenden Regelungen aussetzen, wobei sie diese Aussetzungen vorläufig allein für Nicht-US-Personen vornehmen wird:

- Aussetzung (mittels Waivern) aller Iran-Beschränkungen bzgl. Banken, Versicherungen, Öl/Gas/Petrochemie, Schiffe, Gold, Software, Automobile,
- Beendigung der Listung der Personen auf Attachment 3 zu Anhang II,
- Beendigung der folgenden Executive Orders: 13 574, 13 590, 13 622, 13 628 und 13 645.

Die USA sollen ca. zum Oktober 2023 (zum Transition Day) folgende Maßnahmen zu folgenden Regelungen aufheben:

- Schaffen der gesetzlichen Grundlagen für die o.g. Aussetzungen,
- Beendigung der Personen-Listungen auf Attachment 4 zum Anhang II und sonstiger Iran-Listungen,
- Aufhebung auch der nuklear-bezogenen Beschränkungen und der sonstigen Beschränkungen.

Da hier einige wenige Ausnahmen vorgesehen sind, ist nicht ganz klar, ob das volle US Iran-Embargo aufgehoben wird.

Automatische Rückkehr zum alten Iran-Embargo?

Allerdings konnten sich USA und EU nicht durchsetzen mit ihrer **Idee**, dass sie jederzeit automatisch zum alten Embargo zurückkehren können, falls sich Iran nicht an seine Verpflichtungen hält. Gerade dies war einer der Hauptstreitpunkte, der dazu führte, dass sich die Wiener Verhandlungen länger hinzogen, als dies ursprünglich gedacht war. Herausgekommen ist nun eine diplomatische Lösung, die wie folgt aussieht (vgl. Rn. 36 und 37 des Wiener Iran-Abkommens): Falls eine der beiden Parteien vorträgt, die andere habe ihre Verpflichtungen nicht eingehalten, wird ein Streitbeilegungsverfahren stattfinden. Dieses soll durch die *Joint Commission* der Vertragsparteien des Wiener Iran-Abkommens stattfinden und/oder durch die beteiligten Außenminister dieser Länder. Anschließend kann ein aus drei Personen bestehender Advisory Board über die Frage unverbindlich entscheiden und dann die Frage der *Joint Commission* zur Entscheidung vorlegen. Sollte es auch bei der *Joint Commission* nicht zu einer befriedigenden Lösung kommen, soll die Absicht, wieder zum alten Iran-Embargo zurückzukehren, dem UN-Sicherheitsrat notifiziert werden. Dieser würde anschließend einen Resolutions-Entwurf vorschlagen, der dafür plädiert, die Aufhebung des Iran-Embargos beizubehalten. Sollte dieser Vorschlag aber nicht binnen 30 Tagen verabschiedet werden, dürfen die beteiligten Staaten wieder das alte Iran-Embargo einführen. Diese Prozedur kann bis zu ca. drei Monaten dauern.

Lösung Ausgangsfall (Lieferung im Oktober 2015)

Güterbezogen muss D prüfen, ob seine Güter gelistet sind auf der Dual Use-Güter-Liste und auf den Embargo-List-

ten oder ob seine Güter sensitiv verwendet werden können. Das Druckmessgerät zum Messen von Absolutdrücken ist im Zweifel von Nr. 2B230 der Dual Use-Güter-Liste erfasst; nach Anhang I der VO 267/2012 ist dann seine Ausfuhr in den Iran verboten. Die mit kontrollierter Atmosphäre betriebenen Öfen sind im Zweifel gelistet von Anhang II (Nr. II.A2.006); dann ist auch ihr Export in den Iran verboten. Und die Viton-Ringe sind gelistet von der Genehmigungspflicht nach Anhang III (Nr. III.A1.003); dann ist für ihre Ausfuhr in den Iran eine Genehmigung des BAFA erforderlich. D kann demnach die beiden ersten Güter nicht in den Iran exportieren, und die Viton-Ringe nur dann, wenn er zuvor hierfür eine Ausfuhrgenehmigung erhält.

Personenbezogen muss D prüfen, ob eine der am Geschäft beteiligten Personen (Kunden, Endverwender, alle Dienstleister) auf Sanktionslisten gelistet ist, ob sie im Eigentum oder unter Kontrolle einer gelisteten Person stehen, oder ob sonstige *Red Flags* bei ihnen bestehen. Bei seinem *Screening* gegen die Sanktionslisten wird D feststellen, dass die Bank Sepah auf Anhang VIII gelistet ist und dass der Spediteur HTTS auf Anhang IX gelistet ist. Daher muss er diese beiden Personen durch andere, nicht gelistete, Personen ersetzen, weil ihm eine Beauftragung dieser Personen nach dem Bereitstellungsverbot (Art. 23 Abs. 3 VO 267/2012) verboten ist.

Für den Finanztransfer muss D an die Regelung des Art. 30a denken: Demnach sind vorherige Meldungen an die Bundesbank (ab einem Betrag von 10.000 €) bzw. vorherige Genehmigungen durch die Bundesbank (ab einem Betrag von 400.000 €) erforderlich.

D kann somit von den geplanten Gütern nur die Viton-Ringe ausführen, falls er zuvor eine BAFA-Genehmigung erhält. Er muss seine beiden gelisteten Dienstleister (Spediteur HTTS und Bank Sepah) durch andere ersetzen. Und er muss an die vorherige Einschaltung der Bundesbank denken, um keinen Verstoß gegen das EU Iran-Embargo zu begehen.

Lösung Abwandlung des Ausgangsfalls (Lieferung im Mai 2016)

Die jetzige VO 267/2012 wird dann abgeschafft sein, an ihre Stelle tritt eine neue VO, die vor allem auf ein Nuklear-Embargo und ein Waffenembargo begrenzt ist, wobei Personen-Listungen

(nach Attachment 2 zu Anhang II) hinzutreten.

Was ändert sich bei der Güterprüfung? Die jetzigen Anhänge II und III sind weitgehend nuklear bezogen, und der jetzige Anhang I nur zu einem kleinen Teil, nämlich nur bzgl. der Güter, die von der NSG (*Nuclear Supplier Group*) benannt sind. Daher ist davon auszugehen, dass die jetzigen Anhänge II und III weitgehend, im Zweifel reduziert um einige Positionen ohne nukleare Bedeutung, in die neue VO übernommen werden. Dann wird D das Lieferverbot für die Öfen nach der Verbotsposition II.A2.006 beachten müssen, sowie die Genehmigungspflicht für die Viton-Ringe nach der Position III.A1.003. Bzgl. der Dual Use-Position 2B230 kommt es darauf an, von welchem Regime sie benannt wurde. Da diese von der NSG benannt wurde, wird es bei dem Lieferverbot bleiben. Wäre es hier um ein anderes Gut gegangen, z.B. um eine Kreuz-(Tangential-) Stromfilter-Ausrüstung nach 2B352d, welche von der *Australia Group* gelistet wurde, ist davon auszugehen, dass diese Position nicht für die neue Iran-VO mit einem Lieferverbot Iran gelistet wird.

Was ändert sich bei der Personenprüfung? Bezüglich der Personenlistungen wird es nur noch die geben, welche auf dem Attachment 2 zu Anhang II gelistet sind (86 Listungen im Anhang VIII und 194 im Anhang IX). Die HTTS wird dann nicht mehr gelistet sein (sie befindet sich auf Attachment 1 zu Anhang II), während die Bank Sepah noch gelistet sein wird (sie ist auf Attachment 2 zu Anhang II). D wird daher seinen Spediteur behalten können, während er die Bank Sepah durch eine nicht gelistete Bank ersetzen muss.

Bzgl. der Prüfung seines Finanztransfers wird sich vieles ändern, da in der neuen Iran-VO die Artikel 30ff. VO 267/2012 (Beschränkungen für Finanztransfers) ganz gestrichen werden sollen. Daher wird die Pflicht entfallen, vorherige Meldungen bzw. Genehmigungen bei der Bundesbank zu erstatten bzw. einzuholen. Gerade diese Aufhebung der Finanz-Restriktionen wird dazu führen, dass der Iran-Handel umfassend stimuliert wird.

Allerdings gibt es eine Unsicherheit, ob evtl. doch noch indirekt eine Prüfung der alten Iran-Embargo-Rechtslage erforderlich ist oder nicht. Da nach einem Verstoß z.B. des Irans gegen seine Pflichten das alte Iran-Embargo u.U.

binnen drei Monaten wieder eingeführt werden kann, stellt sich die Frage nach einem Vertrauensschutz. Hierzu heißt es in Rn. 37 des Wiener Iran-Abkommens wie folgt: Die bisherigen Sanktionen würden keine Rückwirkungen entfalten bzgl. Verträgen, die vor dem Anwendungsdatum der bisherigen Sanktionen unterzeichnet werden; dies gelte aber nur insoweit, als diese Verträge „konsistent sind mit dem JCPOA <Joint Comprehensive Plan of Action = Wiener Iran-Abkommen> und den bisherigen und jetzigen UN Sicherheitsrat-Resolutionen“. Sollte dieser Wortlaut unverändert in die neue Iran-Embargo-VO der EU aufgenommen werden, würde dies zu der Pflicht führen, jede Lieferung in den Iran erst nach der neuen Rechtslage und dann zusätzlich – aus Gründen des Vertrauensschutzes – nach der alten Rechtslage zu prüfen. Dies wäre eine unverhältnismäßige Belastung der Exporteure, da sie sich dann aus Gründen des Vertrauensschutzes überlegen werden, sich möglichst immer nach der alten Iran-Embargo-VO zu richten. Das kann kaum das Ziel der Neuregelung sein, welche auf eine möglichst weitgehende Abschaffung der Restriktionen des Iran-Embargos gerichtet ist.

Update (30. August 2015)

Inzwischen hat der UN Sicherheitsrat die Resolution 2231 (2015) am 20. Juli 2015 verabschiedet, in welcher die UN-Mitglieder aufgefordert werden, das Wiener JCPOA Abkommen entsprechend dem Zeitplan zu befolgen. Die IAEA wird entsprechend aufgerufen, ihren Verifikationsbericht vorzulegen. Am 31. Juli 2015 hat die EU-VO 2015/1328 bestätigt, dass die bisherigen Erleichterungen bis zum 14. Januar 2016 verlängert werden. Am gleichen Tag wurde mit EU-VO 2015/1327 vor allem der Art. 43 c in die VO 267/2012 eingefügt: Nach dieser Bestimmung können vor dem in Kraft treten der im Wiener JCPOA Abkommen vorgesehenen Erleichterungen im Einzelfall schon vorher Genehmigungen erteilt werden, falls dies im Vorgriff auf diese Erleichterungen geschieht. Und am 05. August 2015 hat das BAFA ein neues Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos veröffentlicht.

Update vom 20.10.2015

Inzwischen liegt die EU-VO 2015/1861 vom 18.10.2015 vor, die mit Wirkung zum Implementation Day (vermutlich

ab Mai 2016) zu folgenden Änderungen bei der Iran Embargo VO 267/2012 führen wird: Erhalten bleiben lediglich die bisherigen Anhänge II (nuklear nutzbare Güter), VII a (Software für Unternehmens-Ressourcenplanung) und VII b (Grafite und Metalle), wobei es sich nicht länger um Verbotsanhänge, sondern um Genehmigungspflichten handelt; hierbei sind z.T. die Listen etwas ausgedünnt worden. Es wird einen neuen Verbots-Anhang geben für Güter, die vom MTCR-Regime erfasst sind (Anhang III). Und es wird mit dem neuen Anhang I einen neuen Genehmigungs-Anhang geben: An die Stelle aller gelisteten Dual-Use Güter wird dann allein die Liste der Güter des NSG-Regimes mit ihren Gütern (NSG Teil I) und Dual-Use Gütern (NSG Teil II) treten. Die Durchführungs-VO 2015/1862 vom gleichen Tag stellt noch klar, welche Personen auf den Anhängen VIII und IX mit Wirkung zum Implementation Day gestrichen werden sollen.

Resümee

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wenn das Wiener Iran-Abkommen zu der Annahme führt, dass das Iran-Embargo von EU und USA erstens sofort und zweitens in Gänze aufgehoben wird. Beides ist nicht der Fall. Die Aufhebung des Iran-Embargos wird, sofern der US-Kongress das Wiener Iran-Abkommen bestätigt und die IAEA die erforderliche Verifikations-Bescheinigung vorlegt, in zwei Schritten erfolgen, die acht Jahre auseinander liegen: ab ca. Mai 2016 (Teil 1) bzw. ca. ab Oktober 2023 (Teil 2). D.h. es besteht das Risiko, dass einige Restriktionen noch bis ca. Oktober 2025 andauern könnten. Dennoch sollte davon ausgegangen werden, dass das jetzige, sehr umfassende, Iran-Embargo ab ca. Mai 2016 weitgehend in ein Embargo überführt wird, das primär auf Nuklearrisiken und auf ein Waffenembargo und die dazu gehörigen Personen-Listungen reduziert sein wird.

Allerdings will die EU dieses neue EU Iran-Embargo etwas umfassender ausgestalten, weil dieses bis ca. Oktober 2023 u.a. auch noch die Ausfuhrbeschränkungen für Metalle und Software nach den jetzigen Anhängen VII B und VII A enthalten wird.

Weiterhin kann nur davor gewarnt werden, jetzt schon Liefer-Verträge

mit Iran bzgl. für Iran verbotene Güter unter der Bedingung der Aufhebung des Iran-Embargos abzugeben. Im Zweifel stellen solche Verträge nach jetzigem Recht einen Embargo-Verstoß dar, weil das Iran-Embargo von EU und USA auch schon alle Vorstufen für Handelsaktivitäten mit dem Iran unter das Verbot fallen lassen. Allein rechtlich unverbindliche *Letter of Intent* sind jetzt möglich. Diese sollten so ausgestaltet sein, dass sie nicht in Wirklichkeit doch schon bindende Vorverträge sind.

Das Wiener Iran-Abkommen ist ein dringend benötigter, historischer Schritt, der zum Weltfrieden beitragen kann. Da sich Iran verpflichtet hat, die nuklearen Risiken wirksam zu bekämpfen, und da diese Schritte transparent überprüft werden können, besteht in der Tat keine Notwendigkeit mehr für ein solches umfassendes Iran-Embargo. Die neuen Handelsmöglichkeiten, die wegen der o.g. Risiken anwaltlich begleitet sein sollten, werden dazu führen, dass der Iran für seine Wirtschaft dringend benötigte Güter erhält. Gerade für die deutsche Wirtschaft entstehen hier große Marktchancen. Um diese Liberalisierung des Iran-Handels zu erreichen, ist aber wichtig, dass der EU-Gesetzgeber die o.g. Unsicherheit bzgl. des Vertrauensschutzes klärt, weil sonst indirekt wieder die alte Rechtslage beachtet werden müsste.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Joint Comprehensive Plan of Action, Vienna 14 July 2015 mit den Anhängen I–V, erhältlich unter: www.eeas.europa.eu/statements-eeas/docs/iran_agreement (sowie auf unserer Homepage: Rechtstexte aktuell, Iran Embargo)
- UN Security Council, Resolution 2231 (2015), 20.7.15, S/RES/2231 (2015)
- BAFA, Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos, 5.8.2015
- EU VO 2015/1861 und 2015/1862 sowie GASP Beschluss 2015/1863, alle in: EU-Amtsblatt L 274/1, L 274/161 und L 274/174
- Hahn, Die deutsche Exportwirtschaft im Dschungel des Unionsrechts, in: Ehlers/Wolffgang Hrsg., Recht der Exportkontrolle: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Frankfurt 2015, S. 83 ff.

- Hohmann, Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich: Die Exportpraxis der USA, der EG und Japans (Reihe: Ius Publicum Band 89), Tübingen 2002, S. 157 ff.
- Hohmann, Baldiges Ende des Iran-Embargos?, in: Export-Manager 4/2015, S. 14–16
- Hohmann, Aktuelles zum Iran Embargo: Vorverträge & Co, in: Export-Manager 6/2015, S. 16–17
- Hohmann, Einfluss der OFAC Regulations auf US-(Re-)Exporte, in: Böer Hrsg./Graba/Hohmann, Praxis der US-(Re-)Exportkontrolle, 2. Aufl. 2011, S. 119 ff. (3. Aufl. im Druck)
- Hohmann, Mittelbare Bereitstellung im Iran-Embargo: Von der mittelbaren Personenlistung zur mittelbaren Güterlistung?, in: Ehlers/Wolfgang Hrsg., Recht der Exportkontrolle: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Frankfurt 2015, S. 217 ff.
- Schwendinger/Bender, Exportbeschränkungen für Dual-Use-Güter, Embargos und Sanktionen (Abschnitt 35), in: Paschke/Graf/Olbrisch Hrsg., Hamburger Handbuch des Exportrechts, 2. Aufl. 2014, S. 877 ff.
- Schwendinger, Das sanktionsrechtliche mittelbare Bereitstellungsverbot, in: Ehlers/Wolfgang Hrsg., Recht der Exportkontrolle: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Frankfurt 2015, S. 333 ff.



Neues zur Selbstanzeige im Außenwirtschaftsrecht

Praxisbericht und Empfehlungen im Lichte der neuen ISO 19600



Von Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Münster, (info@ura-moellenhoff.de)

Seit dem 1. September 2013 existiert die Möglichkeit der Selbstanzeige im Außenwirtschaftsrecht, § 22 Abs. 4 AWG. Aus Beratersicht ist Zeit für eine kritische Betrachtung einer nicht unproblematischen Norm. Hilfreich ist hier die vor wenigen Wochen veröffentlichte ISO 19600, die als internationale Übereinkunft erstmals eine Konkretisierung der Grundlagen einer innerbetrieblichen Organisation als Voraussetzung der Bußgeldfreiheit bietet.

INHALT

- Ausgangspunkt
- Einordnung der Norm
- Bußgeldfreiheit
- Kritik an der Vorschrift und Lösungsmöglichkeiten
- Fazit

Der Ausgangspunkt

Der Ausgangspunkt der Selbstanzeigenorm im Außenwirtschaftsrecht liegt in den Bestimmungen zum Authorised Economic Operator (AEO). Inhaber dieses Zertifikats sind verpflichtet, die Zollbehörden über Umstände zu unterrichten, die nach Erteilung des Zertifikats eingetreten sind und die sich auf dessen Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können, Art. 14w Abs. 1 ZK-DVO. Fehler oder Unregelmäßigkeiten in der Ausfuhrabwicklung, die sich in AEO-Unternehmen ereignet haben, sind von diesen selbstständig zu melden. Soweit AEO-Unternehmen durch entsprechende Meldungen ihrer

Verpflichtung nachgekommen sind, soll es in der Vergangenheit zu Bußgeldverfahren gekommen sein, die mit teils hohen Bußgeldern abgeschlossen wurden. Diese Situation wurde von der Wirtschaft als ungerecht empfunden: Unternehmen, die ihre besondere Zuverlässigkeit nicht in Form des Zertifikats des AEO unter Beweis gestellt haben, sind unter keinem rechtlichen Aspekt verpflichtet, Meldungen dieser Art abzugeben. Durch Art. 14w ZK-DVO wird der verfassungsrechtliche Nemo-tenetur-Grundsatz, also die Freiheit, sich nicht selbst belasten zu müssen, für AEOs eingeschränkt, mit der Konsequenz, am Ende zusätzlich schlechter gestellt zu werden, indem Bußgelder für Vorgänge verhängt werden, die Nicht-AEO-Unternehmen nicht melden müssen.

Diesem Missstand soll der neue § 22 Abs. 4 AWG abhelfen, indem zumindest in den Fällen der „einfachen Ausfuhrverstöße“ des § 19 Abs. 2–5 AWG eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit unterbleibt, wenn der Verstoß vom

Unternehmen im Rahmen einer Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass angemessene Maßnahmen zur Verhinderung des Verstoßes aus gleichem Grund für die Zukunft getroffen werden.

Die Einordnung der Norm

Die Motivation für die Schaffung dieser Norm ist verständlich. Die beschriebene Ausgangssituation erscheint in der Tat befremdlich. Im Wortprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 10.12.2012 wird der Begründungsschwerpunkt zwar auf die Strafbefreiung als verfahrensrechtliche Lösung für Arbeitsfehler und fahrlässige Verstöße im Bereich der Ordnungswidrigkeiten gelegt (Seiten 20f. und 31f.) und in der Beschlussempfehlung vom 16.1.2013 wird die stärkere Motivation der Unternehmen, ihre interne Überwachung zu verbessern und Arbeitsfehler zu melden, hervorgehoben (Seite 11), gleichwohl soll in den zwischenzeitlichen Ausschuss-